

Warum ein Führungszeugnis?

Liebe Vereinsvorsitzende,

sicher wissen Sie, dass im Bundeskinderschutzgesetz verbindlich geregelt ist, dass auch ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Trainer/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zum Zwecke der Betreuung, Pflege, Beaufsichtigung und Anleitung „qualifizierten“ Kontakt haben, ihrem Verein ein spezielles Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen haben.

Jeder Verein ist hierüber zu informieren und muss mit dem örtlichen Jugendamt eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Darin bestätigt der/die Vorsitzende durch Unterschrift die verbindliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Grundlage.

Dieses Flyer soll Ihnen helfen, eine möglichst einfache, aber rechtlich einwandfreie, Umsetzung in Ihrem Bereich zu gewährleisten. Trotz des Aufwandes für Sie und Ihre Ehrenamtlichen, liegt uns und sicher auch Ihnen das Wohl der Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Diese Maßnahme soll nicht nur Sicherheit suggerieren, sondern vor allem die Vereine für das Thema der physischen und psychischen Misshandlung sensibilisieren und zu einer offeneren Diskussion darüber anregen.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf steht Ihnen die Jugendpflegerin Frau Frings gerne zur Verfügung.



STADT
GEILENKIRCHEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Jugend- und Sozialamt

Markt 9

52511 Geilenkirchen

Telefon: 02451 6290

Fax: 02451 629304



Erweitertes
Führungszeugnis im
Verein

gemäß

Bundeskinderschutzgesetz

§ 72 a SGB VIII



Bei Fragen:
Telefon: 02451 629305
Sonja.frings@geilenkirchen.de

Soll oder muss ich als Verein mitmachen?

SOLLTE ICH MITMACHEN?

Ja, unbedingt! Dieses Gesetz wurde vom Bund verabschiedet und ist wie jedes andere Gesetz verbindlich. Diese Vorgaben sind keine Schikane. Sie schützen die Kinder und Jugendlichen, aber auch den Verein und die Ehrenamtlichen.

BENÖTIGE ICH EIN FÜHRUNGSZEUGNIS, WENN ICH EHRENAMTLICH ODER NEBENAMTLICH MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN ARBEITE?

Gemäß § 72a SGB VIII müssen Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen hauptamtlich beschäftigen odere vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Jeder hauptamtlich Beschäftigte muss daher regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger der freien Jugendhilfe erforderlich, wenn engagierte Personen in ihrer Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen.

Entscheidend ist ob die Person „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen muss im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Träger entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das Führungszeugnis erforderlich ist.

Wenn ja, sollte die Einsichtnahme im Abstand von fünf Jahren wiederholt werden.

Die Erstellung eines erweiterten Führungszeugnis ist für Ehrenamtler aus den Vereinen gebührenfrei!

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Schritt für Schritt zum Führungszeugnis! – für Vereine

1.Schritt:

Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Geilenkirchen.

2.Schritt:

Vereinsmitglieder bzw. Vorstand treffen sich.

3.Schritt:

Erstellung einer Liste mit allen Positionen im Verein, die von Ehrenamtlichen ausgefüllt werden. Gefahrenpotential nach Prüfschema abwägen. Entsprechendes Protokoll anfertigen und Wiedervorlagezeitraum festlegen.

4.Schritt:

Erweitertes Führungszeugnis von den festgelegten Ehrenamtlern schriftlich anfordern ggf. Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen.

5.Schritt

Ein/eine vom Vorstand Beauftragte sichtet die Führungszeugnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Er/sie heftet oder zeichnet dies auf einer Liste ab und achtet darauf, wann eine Wiedereinsicht notwendig ist.

Schritt für Schritt zum Führungszeugnis! – für Ehrenamtliche

1.Schritt:

Aufforderung durch Verein, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2.Schritt:

Ehrenamtler beantragt das kostenlose Führungszeugnis bei seiner Wohnortgemeinde.

3.Schritt:

Das Führungszeugnis wird dem Ehrenamtler an seine Heimatadresse geschickt.

4.Schritt:

Der ehrenamtlich Tätige legt das Führungszeugnis dem Vereinsvorsitz vor oder lässt sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Jugendamt / die Jugendpflegerin ausstellen.

5.Schritt:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder das Führungszeugnis wird innerhalb von drei Monaten jedem Verein in Kopie abgegeben, in dem der/die Ehrenamtliche sich engagiert.

Sonderfälle und Ausnahmen

■ kurzfristige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeiten:

Viele Tätigkeiten passieren spontan und kurzfristig. Sollte es sich um eine Position im Verein handeln, für die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen müsste, so ist diese nachzufordern. Ansonsten ist eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung empfohlen.

■ Ehrenamtler ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Hauptwohnsitz im Ausland:

Da es bei diesem Personenkreis sehr schwierig ist, ein verständliches und nachvollziehbares Führungszeugnis zu bekommen, ist hier eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung dringend angeraten.

■ Festangestellte, Honorarkräfte, Praktikanten oder geringfügig Beschäftigte:

Dieser Personenkreis ist nicht ehrenamtlich tätig. In diesem Fall **muss** der Arbeitgeber **immer** ein erweitertes Führungszeugnis einfordern und zu den Personalakten legen.